

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Wilsenroth der Gemeinde Dornburg

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, den 14.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.040 Personen wahlberechtigt, davon haben 630 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 60,58 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 601 Stimmzettel gültig und 29 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	1.973	56,18 %	4
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.539	43,82 %	2
Wahlgebiet insgesamt	3.512		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Schröter, Michael	553
102. Schlag, Michael	271
103. Frensch, Josef	558
104. Gräf, Erhard	259
105. Schneider, Peter	175
106. Ortseifen, Helmut	157

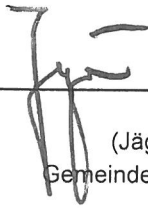
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Baron, Ottmar	581
202. Richter, Harald	391
203. Klawitter, Heike	226
204. Trocha, Claus	180
205. Staudt, Werner	161

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
103	Frensch, Josef	Christlich Demokratische Union Deutschlands
101	Schröter, Michael	Christlich Demokratische Union Deutschlands
102	Schlag, Michael	Christlich Demokratische Union Deutschlands
104	Gräf, Erhard	Christlich Demokratische Union Deutschlands
201	Baron, Ottmar	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
202	Richter, Harald	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 11 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.040 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 15.03.2016



(Jäger)
Gemeindevahlleiter